

1	Vergütung und Vertragsart	3.3	Soweit der AN die Sicherheit nicht leistet, ist der AG berechtigt, die fälligen Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 10 % hieraus einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
1.1	Mit der Vergütung ist alles abgegolten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des AN anfallen, wie etwa Fahrt- und Übernachtungskosten, etc.. Zusatzleistungen sind gesondert zu vereinbaren. Zu den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzurechnen.	3.4	Leistet der AN die Bürgschaft trotz Mahnung nicht, so ist der AG überdies zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Hat der AG eine solche Sicherheit durch Einbehalt von Abschlagszahlungen vollständig erlangt, ist er nicht mehr zum Rücktritt oder zur Kündigung aus diesem wichtigen Grund berechtigt.
1.2	Stundenlohnarbeiten	3.5	Die Vertragserfüllungssicherheit ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zurückzugeben.
1.3	Im Falle von Stundenlohnarbeiten muss sich der AN zuvor vom AG eine Freigabe einholen, um solchen Stundenlohnarbeiten durchführen zu dürfen. Der AN reicht dazu eine Kostenschätzung beim AG ein, wie viele Arbeitsstunden zu welchen Kosten und Nebenkosten erbracht werden sollen. Die Freigabe durch den AG kann per Email durch den jeweiligen Ansprechpartner beim AG erfolgen und muss durch den AN bei Rechnungsstellung zusammen mit der Kostenschätzung vorgelegt werden.	3.6	Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme vorzunehmen. Der Einbehalt dient dem AG als Sicherheit für sämtliche Mängelansprüche nach Abnahme einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche des AG aus Überzahlungen oder ungerechtfertigter Bereicherung nebst Zinsen. Die Sicherheit dient weiter der Absicherung von Ansprüchen des AG bezüglich der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen.
1.4	Eine Überschreitung der zuvor genannten Kostenschätzung ist nicht erlaubt und wird nicht vergütet. Sind mehr Stunden oder mehr Kosten oder Aufwand erforderlich, so muss der AN vielmehr wie zuvor genannt vorgehen und eine weitere Kostenschätzung beim AG einreichen.	3.7	Dieser Bareinbehalt kann vom AN durch Übergabe einer Bürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) abgelöst werden.
1.5	Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte und die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen.	3.8	Eine nicht verwertete Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückgegeben. Soweit zum Zeitpunkt der Rückgabe geltend gemachte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen angemessenen Teil der Sicherheit zurück behalten, wobei zur Bemessung der Höhe die voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zugrunde gelegt werden.
2	Zahlung, Abrechnung	3.9	Soweit der AN nach vorstehenden Vorschriften eine Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft oder Gewährleistungsbürgschaft) stellen kann, gilt folgendes:
2.1	Die Vergütung wird erst nach vollständiger Leistungserbringung, prüfbarem Leistungsnachweis, sowie Abnahme/Annahmeerklärung über die Leistung, und Stellung einer prüfbaren Rechnung sowie Einhaltung von §14 UStG, mit Zahlungsziel von 60 Tagen nach Erhalt aller zuvor genannten Unterlagen, fällig, sofern an anderer Stelle dieses Vertrages nichts Gegenteiliges oder Spezielles geregelt ist.	3.10	Es muss sich um eine unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer jeweils in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen europäischen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung mit zustellungsfähiger Adresse auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland handeln, bei der auf die Einreden der Vorausklage und das Recht der Hinterlegung verzichtet wird. Auf die Bürgschaft muss deutsches Recht Anwendung finden. Zudem verjährten in den Grenzen des § 202 BGB Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor der Hauptforderung. Es wird klargestellt, dass durch die Möglichkeit der Stellung einer Bürgschaft weitere gesetzlich zugelassene Sicherungsmittel nicht ausgeschlossen werden.
2.2	Eine Schlussrechnung ist nach Abnahme der Leistungen des AN durch den AG in einer prüfbaren Form innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung vorzulegen. Rechnungen sind in elektronischer Form einzureichen, etwa per PDF Dokument.		Die Verpflichtung zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto entfällt, wenn der AN seinerseits in Höhe des Einbehalts Bürgschaft leistet.
2.3	Alle Rechnungen des AN müssen eine vom AG ausgelöste Bestellnummer aufweisen. Die Bestellnummer wird auf Nachfrage mitgeteilt, falls diese dem AN nicht bekannt sein sollte.		
3	Sicherheitsleistungen		
3.1	Dieser Abschnitt gilt nur für Bauwerksverträge. Dieser Abschnitt gilt abweichend davon jedoch nicht für Wartungsverträge, selbst wenn die dort geschuldeten Leistungen als Bauleistung zu qualifizieren sind.	4.1	Mängel und Abnahme
3.2	Als Sicherheit für die Erfüllung (Vertragserfüllungssicherheit) der dem AN aus diesem Vertrag bis zur Abnahme obliegenden Verpflichtungen sowie etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen des AN aufgrund einer Überzahlung durch den AG oder einer sonstigen ungerechtfertigten Bereicherung des AN nebst Zinsen hat der AN auf seine Kosten dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Es wird klargestellt, dass die Vertragserfüllungssicherheit keine Ansprüche nach Abnahme (Gewährleistung) absichert.		Der AN ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, den gültigen Arbeitsschutz und Sicherheitsanforderungen, sowie allen einschlägigen EN und DIN Vorschriften sowie VdS Regeln einzuhalten. Sollten anwendbare technische Regelwerke im Widerspruch stehen, so hat der AN den AG rechtzeitig vor Ausführung darauf hinzuweisen. Der AG entscheidet sodann, nach welcher technischen Norm ausgeführt werden soll. Unterbleibt der Hinweis, so hat der AG dennoch die Wahl, nach welcher technischen Norm ausgeführt werden soll. Im Zweifel ist der jeweils höhere anwendbare technische Standard geschuldet.

Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer, BVB Nachunternehmer

4.2	Der AG hat die Wahl ob eine Nacherfüllung durch Austausch oder Nachbesserung erfolgt.		infolge der Überschreitung der Zwischenfrist ein Schaden entstanden.
4.3	Mängelrechte verjähren insbesondere im Hinblick darauf, dass der AG seinerseits gegenüber seinem AG Mängelansprüchen ausgesetzt ist und diese eventuell erst spät geltend gemacht werden, innerhalb von 5 Jahren und 3 Monaten ab Abnahme der Leistung oder anderen Umständen, die der Abnahme gleich stehen. Bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, beträgt die Verjährung 30 Jahre.	5.5	Weitergehende Schadensersatzansprüche (z.B. Zwischenfinanzierungskosten, Mietausfall oder vom AG selbst in Folge des Verzugs gegenüber Dritten geschuldete Vertragsstrafen) bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf diese Verzugsschadensersatzansprüche des AG angerechnet. Der AN wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der AG regelmäßig mit seinem Auftraggeber (und dieser möglicherweise mit seinem Kunden usw.) eine Vertragsstrafe vereinbart. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass aufgrund in der Vertragskette nach oben vereinbarter Vertragsstrafen ein sehr hoher Schaden entsteht, der deutlich über die hier vereinbarte Vertragsstrafe hinausgeht.
4.4	Ist das Werk abnahmeref, so hat der AN dies unverzüglich dem AG anzuseigen.		
4.5	Die Abnahme der Werkleistung des AN erfolgt förmlich unter Anfertigung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls (nicht per E-Mail!). Abnahmereife setzt insbesondere voraus, dass das Werk ohne wesentliche Mängel fertiggestellt wurde und die vom AN zu erstellenden und zur Überprüfung der Leistung erforderlichen Unterlagen übergeben wurden. Fertiggestellt ist das Werk, wenn alle vereinbarten Leistungen – mit Ausnahme unwesentlicher Mängel und Bagatellarbeiten – erbracht sind. Die Abnahme setzt stets die uneingeschränkte Nutzbarkeit des geschuldeten Bauwerks voraus.	5.6	Im Falle einer einvernehmlichen Änderung von Vertragsterminen, insbesondere des Fertigstellungstermins gilt diese Vertragsstrafenklause für die einvernehmlich festgelegte neue Fertigstellungsfrist. Die Aufstellung eines neuen Ist-Terminplanes stellt keine derartige Änderung von Vertragsterminen dar. Diese sind stets ausdrücklich als neue Vertragstermine in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Für den Fall der Vereinbarung neuer Vertragstermine verfallen bereits verwirkte Vertragsstrafen nicht, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4.6	Fiktive und stillschweigende Abnahmen, etwa durch Inbenutzungnahme, werden ausgeschlossen. Es wird klargestellt, dass insbesondere auch eine fiktive Abnahme nach § 17 Abs. 5 VOB/B ausgeschlossen ist.	5.7	Der AG kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe, sofern dieser nicht bereits mit der Abnahme erklärt wird, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.
5	Verzug und Vertragsstrafe	5.8	Der AG ist berechtigt, für jeden Fall der vom AN verschuldeten Überschreitung eines vertraglich vereinbarten Termins oder eines Zwischentermins (einer einzelnen Frist) als Vertragsstrafe 0,2% der Bruttoschlussrechnungssumme je Kalendertag geltend zu machen. Maximal beträgt die Vertragsstrafe 5% der Bruttoschlussrechnungssumme. Mitverschuldens- und Mitverursachungseinwendungen bleiben möglich. Dem AN bleibt es unbenommen einen niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen, dem AG bleibt es unbenommen einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
5.1	Der AN hat für jeden Werktag (= Montag bis einschließlich Samstag, ausschließlich gesetzliche Feiertage), um den die Frist zur Fertigstellung der Leistung gemäß schuldhaft überschritten wird, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – im Falle einer pauschalen Preisvereinbarung – der Nettopauschalauftragssumme der jeweiligen Preispauschalen oder – im Falle eines Einheitspreisvertrages – der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung auf maximal 5 % der – im Falle einer pauschalen Preisvereinbarung – der Nettopauschalauftragssumme bzw. der jeweiligen Preispauschalen – oder – im Falle eines Einheitspreisvertrages – Nettoabrechnungssumme begrenzt.	5.9	Die Vertragsstrafe kann auch noch im Zusammenhang mit der Schlussrechnung geltend gemacht und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Werklohnforderung des AN in Abzug gebracht werden.
5.2	Es werden neben dem vereinbarten Fertigstellungstermin alle aufgeführten essenziellen Zwischentermine mit Vertragsstrafe belegt. Danach hat der AN bei schuldhafter verzugsbedingter Überschreitung dieser Zwischentermine für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der bis zum Verzugseintritt bereits vom AN (im Wege von Abschlagsrechnungen) insgesamt in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme verwirkt. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Zwischenfrist ist auf 5 % der bis zum Verzugseintritt bereits vom AN (im Wege von Abschlagsrechnungen) insgesamt in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme begrenzt.	5.10	Sollte der AG durch eine dem AN zuzurechnenden Umstand eine Vertragsstrafe an einen Dritten, etwa den Kunden des AG oder Endkunden oder den Bauherren oder eines Generalunternehmers in der Vertragskette nach oben, bezahlen müssen, so ist der AG berechtigt, diese Vertragsstrafe an den AN durchzureichen, sofern die Vertragsstrafe in rechtmäßiger Weise zwischen AG und dem berechtigten Dritten vereinbart wurde. Der AG hat entsprechend dahingehend nach eigener Wahl
5.3	Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Eine Kumulierung mit vorangehenden oder nachfolgenden Vertragsstrafen findet nicht statt.	5.10.1	einen Anspruch gegenüber dem AN auf Freistellung von einer solchen Vertragsstrafe oder Teilen davon oder
5.4	Wird der Termin der Fertigstellung des Bauvorhabens trotz Überschreitung zeitlich vorhergehender Vertragsfristen eingehalten, wird die hierfür bereits verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe an den AN erstattet, es sei denn, dem AG ist	5.10.2	einen Anspruch gegenüber dem AN auf Zahlung von einer solchen Vertragsstrafe oder Teilen davon an den AG.
		6	Kooperation
		6.1	Kooperationspflicht
			Die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag erfordert eine kontinuierliche Abstimmung zwischen den Parteien. Daher ist jede Partei verpflichtet, etwaige in ihrem Leistungsbereich stattfindende Änderungen der anderen Partei rechtzeitig

Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer, BVB Nachunternehmer

	schriftlich anzugeben. Es gilt die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen der jeweils anderen Partei. Dabei sind insbesondere das Subunternehmerverhältnis im Lichte des Gesamtprojektes und das Interesse des AG an einer nachhaltigen und erfolgreichen Beziehung zum Kunden und Endkunden zu berücksichtigen, was als wichtiges und zentrales Interesse bei jeglicher Interessenabwägung einzubeziehen ist.	
6.2	Informationspflichten	
6.2.1	Der AG ist bezogen auf die erbrachten Leistungen des AN durch den AN über den Stand der Arbeiten bezogen auf den vom AN geschuldeten Leistungsumfang zu unterrichten. Insbesondere, wenn Abweichungen von den Vorgaben bzw. das Herbeiführen von Entscheidungen hinsichtlich der Realisierungsdetails (inhaltlich/terminlich) erforderlich werden, ist der AG rechtzeitig im Vorwege schriftlich zu informieren. Bei Terminverschiebungen oder sonstigen Abweichungen zum vereinbarten Leistungsumfang sind diese vom AN rechtzeitig textlich (E-Mail) mitzuteilen, jeweils unter Angabe der daraus resultierenden Konsequenzen. Die Parteien verständigen sich einvernehmlich auf neue Termine.	- Anzahl und Kosten Instandsetzungen pro Standort und insgesamt - Anzahl und Kosten geplante Einsätze pro Standort und insgesamt - Ersatz- und Verschleißteile pro Standort und insgesamt
6.2.2	Der AN hat den AG laufend über besondere Ereignisse zu informieren, insbesondere über Schäden, Schadenshergang, Unfälle, Hausbesetzungen, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.	Der AN hat Weisungen des AG zur Erledigung der Arbeiten Folge zu leisten.
6.2.3	Die Prüf- und Hinweispflichten der VOB Teil B und damit zusammenhängende Kasuistik gelten entsprechend auch bei Beauftragung von sonstigen Leistungen, die etwa nicht als Bauleistung anzusehen sind. Es gilt die Funktionsfähigkeit der Leistung als geschuldet, entsprechend dem funktionalen Herstellungsbegriff im Bauwerksvertrag.	Rücksichtnahme auf Endkunden
6.2.4	Die Prüf- und Hinweispflichten des AN im Rahmen dieses Subunternehmervertrages umfassen den Umstand, dass Unterlagen oder Informationen im Zusammenhang mit diesem Subunternehmervertrag oder seiner Ausführung unvollständig sind oder fehlen. Dabei hat der AN insbesondere die Kosten der Ermittlung bzw. Beschaffung der Informationen oder Unterlagen anzugeben.	Die aufgrund dieses Subunternehmervertrages geschuldeten Leistungen sind innerhalb der Ladenöffnungszeiten der Filiale des Endkunden und ohne Störung des Geschäftsbetriebs über das zur fachgerechten Ausführung der Arbeiten zwingend erforderliche Maß hinaus.
6.3	Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.	Der AN hat dabei die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung, insbesondere hinsichtlich der Kunden der Filiale, auf eigene Kosten vorzunehmen.
6.4	Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.	Sofern die Arbeiten nicht an einer Filiale, sondern an einem anderweitig genutzten Gebäude/Räume des Endkunden durchzuführen sind, so gilt dieser Abschnitt mit der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Endkunden sinngemäß für dortigen Räumlichkeiten je nach deren Nutzung. Wenn etwa Sicherheitsanlagen in einem Produktionsbetrieb gewartet werden sollen, so ist auf die Bedürfnisse der Produktion Rücksicht zu nehmen. Im Zweifel erfolgt eine Koordination mit dem AG.
6.5	Der AN wird geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlichrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse ist. Die fachliche Eignung ist dem AG vor Vertragsbeginn und auf Nachfrage jeweils schriftlich nachzuweisen.	Audit
6.6	Reporting, Berichtswesen, Kennzahlen	Der AG ist berechtigt, die Geschäftstätigkeit des AN jederzeit zu überprüfen im Hinblick und begrenzt auf alle Belange, die mit der Tauglichkeit des AN und dessen Geschäftsbetriebes für ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten sowie der Leistungserbringung des AN in Verbindung stehen. Der AG ist dazu berechtigt, die Geschäftsräume des AN zu betreten nach Ankündigung. Dem AG sind alle damit zusammenhängenden Unterlagen zumindest in Kopie auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
7		Außenauftritt, Kundenkontakt, Kundenschutz
7.1	Auftritt gegenüber dem Kunden	
7.1.1	Beim Kunden oder Endkunden hat der AN auf eine saubere, gepflegte und möglichst neutrale Erscheinung zu achten. Der AG ist berechtigt, von dem AN dessen Anpassung an ein von AG vorgegebenes Erscheinungsbild für die Mitarbeiter des AN bei Durchführung von Aufträgen im Rahmen dieses Subunternehmervertrages zu verlangen.	
7.1.2	Der AN unterlässt es, solange und soweit er für AG gegenüber dem Kunden oder Endkunden tätig ist, gegenüber dem Kunden oder Endkunden Werbung in eigener Sache oder für Konkurrenten des AG zu machen.	
7.1.3	Der AN ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ruf und dem Image von AG zu schaden oder den Ruf und das Image von AG in der allgemeinen Auffassung herabstuft. Der AN ist gehalten, den Ruf und das Image von AG möglichst positiv beim Kunden oder Endkunden zu platzieren.	
7.1.4	Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.	
7.1.5	Der AN ist verpflichtet unter dem Namen des AG aufzutreten und nicht offenzulegen, dass er als Subunternehmer tätig ist.	

	Bei dahin gehenden Auskunftsersuchen hat der AN den Auskunftsersuchenden an den AG zu verweisen. Der AG wird sodann Kontakt mit dem Auskunftsersuchenden aufnehmen. Gegebenenfalls erhält der AN im Einzelfall eine Email-Adresse vom AG, um zuvor beschriebenes zu gewährleisten.	7.3.2	Diese Verpflichtung gilt während der AN als Subunternehmer für den AG tätig ist. Für diejenigen Kunden des AG, für die der AN als Subunternehmer des AG tätig war, gilt die Verpflichtung nicht nur während der Dauer des Subunternehmerverhältnisses, sondern für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ende des jeweiligen Subunternehmerverhältnisses. Das Verhältnis endet entweder mit Abnahme im jeweiligen Bauprojekt oder Bezahlung der Schlussrechnung / letzten Rechnung des AN, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.
7.1.6	Sofern der AN von AG die Erlaubnis bekommen hat, auf seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, Arbeitsmaterial, oder in sonstiger Weise den Schriftzug oder das Logo des AG zu tragen, ist dies nur mit dem Zusatz „Servicepartner“ zulässig. Ohne eine gesonderte Erlaubnis ist es dem AN nicht gestattet AG Logos zu führen. Die Erlaubnis wird im Einzelfall schriftlich erteilt und ist nur in Schriftform gültig.	7.3.3	Der AN ist dem AG Rechenschafts- und Auskunftspflichtig. Er wird auf Anfrage jederzeit über das Verhältnis zum Kunden des AG, sowie über die (Subunternehmer-)Auftragsausführung Auskunft geben, insbesondere auch Korrespondenz offenlegen, die mit dem Kunden des AG innerhalb der oben unter der vorherigen Ziffer genannten Zeitraumes geführt wurde. Dies gilt nicht, sofern dabei zwingende Vorschriften, wie etwa Datenschutzrecht, verletzt werden. Entsprechende Passagen können etwa geschwärzt werden.
7.2	Markennutzung, Geistiges Eigentum	7.3.4	Falls der AN zum AG in Wettbewerb tritt oder zu einem Dritten, z.B. einem Wettbewerber der Firma, wechselt, wird er die Firma unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis setzen. Dasselbe gilt, falls ein Mitarbeiter des AN zum AG in Wettbewerb tritt oder zu einem Dritten, z.B. einem Wettbewerber des AG, wechselt, wird der AG unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.
7.2.1	Der AN darf die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen ohne vorherige schriftliche Zustimmung AGs nicht in seiner Firmierung oder Geschäftsbezeichnung verwenden. Wenn AG eine Marke oder ein sonstiges geschütztes Zeichen auf andere Weise oder nicht mehr nutzen möchte, wird auf Verlangen AGs auch der AN die Benutzung auf die andere Weise umstellen oder einstellen.	7.3.5	Verstößt der AN gegen Vorschriften aus dieser Ziffer 7 der BVB Nachunternehmer oder gegen Ziffer 7 des Subunternehmervertrages, so hat er für jede Zu widerhandlung eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an den AG zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Die Parteien erachten eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes des Subunternehmerauftrages, mindestens jedoch 25000 EUR, in der Regel für angemessen. Die Parteien erachten eine abweichend davon eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bruttoauftragswertes des Subunternehmerauftrages, mindestens jedoch 2500 EUR, für in der Regel für angemessen, sofern der AN gegen die oben genannten Rechenschafts- und Auskunftspflichten verstößt, vorausgesetzt der AN ist zuvor in Verzug geraten und wurde wenigstens einmal erfolglos schriftlich gemahnt. Auf entsprechende Schadensersatzansprüche des AG werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.
7.2.2	Der AN darf die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine anderen Marken und sonstigen Zeichen verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken und sonstigen geschützten Zeichen AGs besteht. Der AN wird AG jede von ihm festgestellte unerlaubte Benutzung der Marken und die sonstigen geschützten Zeichen durch Dritte unverzüglich melden. Dies gilt auch in Bezug auf alle Wettbewerbsverstöße sowie alle Verletzungen gewerblicher Schutzrechte.	8	Geheimhaltung
7.2.3	Sofern der AN von AG die Erlaubnis oder Verpflichtung bekommen hat, auf seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, Arbeitsmaterial, oder in sonstiger Weise den Schriftzug oder die Logos des AG zu tragen, kann dies jederzeit durch den AG widerrufen werden ohne gesonderte Begründung. Der AN tritt sodann dem Kunden oder Endkunden in Zukunft als selbstständig tätiger Servicebeauftragter von AG mit eigener Firma vor.	8.1	Der AN verpflichtet sich, alle vom AG im Rahmen dieser Vereinbarung ihm bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten und keinem Dritten zu offenbaren, insbesondere nicht dem Kunden des AG, sofern dies nicht zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG erforderlich ist. Insbesondere die von dem AG erstellte Ausführungsplanung ist und bleibt im Eigentum des AG und darf nur nach schriftlicher Zustimmung vom AG verwendet oder weiter gegeben werden.
7.2.4	Sollte der AN gegen eine der oben genannten Pflichten aus dem Abschnitt „Außenauftakt und Kundenkontakt“ verstößen, so hat er für jede Zu widerhandlung eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe, an den AG leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Gleichzeitig berechtigt einer Verstoß zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. AG schuldet in solch einem Fall keine Vergütung.	8.2	Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (zB durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die bei Betriebsbesuchen visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden.
7.2.5	Sofern der AN nach dem Vertrag Logos, Werbung oder sonstiges Material oder Gegenstände vom AG erhalten hat, so ist er verpflichtet, die überlassenen Gegenstände wieder zurück an den AG zu geben.		
7.3	Kundenschutz		
7.3.1	Gegenüber dem AG ist der AN zum Kundenschutz verpflichtet. Der AN darf ohne Zustimmung des AG Kunden des AG, die dem AN im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, in Kontakt treten, um Leistungen anzubieten oder durchzuführen, die in Konkurrenz zu dem vom AG am Markt angebotenen Leistungen stehen.		

Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer, BVB Nachunternehmer

8.3	Als geheim zu haltende Informationen gelten darüber hinaus auch alle personenbezogenen Daten.	9.2.1	Sind Instandsetzungen und Sofortmaßnahmen notwendig, die nicht im Subunternehmervertrag enthalten sind, erstellt der AN unaufgefordert und unverzüglich innerhalb von spätestens einem Werktag ein Angebot an den AG zur Beseitigung der Fehler an der defekten Ausrüstung / Anlage beim Kunden des AG. Der Auftrag ist hier erst nach Beauftragung durch den AG auszuführen.
8.4	Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, <ul style="list-style-type: none"> - welche der AN zum Zeitpunkt der Überlassung der Informationen durch den AG ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen hat, - welche bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemeinfrei oder veröffentlicht waren, - welche der AN rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat oder wird und, - welche der AG durch eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung dem AN zur Weitergabe an Dritte freigegeben hat und/oder - welche nach Ablauf dieser Geheimhaltungs-Vereinbarung übermittelt werden. 	9.2.2	Bei Angebotsabgabe hat der AN dem AG einen Durchführungsplan vorzulegen mindestens die folgenden Aspekte beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitaufwand - Materialbedarf mit Typen- und Bauteilbezeichnung sowie Beschreibung - Arbeitsablauf - notwendige durch den AG zu schaffende Voraussetzungen, - Risikoanalyse
8.5	Der AN wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Insbesondere werden diese Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit unbedingt erhalten müssen. Der AN wird dafür sorgen, dass Unterlagen mit geheim zu haltenden Informationen, soweit nicht unmittelbar damit gearbeitet wird, unter Verschluss gehalten werden.	9.3	Durchführung
8.6	Die Geheimhaltungspflichten aus diesem Vertrag gelten zeitlich bis 5 Jahre nach Einstellung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, wobei jeweils der 31.12. des fünften Jahres das Ende der Pflicht zeitlich begrenzt.	9.3.1	Die Durchführung der Arbeiten ist eng mit dem AG zu koordinieren.
8.7	Verstößt der AN gegen die Geheimhaltungspflicht, so hat er für jede Zuwiderhandlung eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an den AG zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Die Parteien erachten eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 in der Regel für angemessen. Auf entsprechende Schadensersatzansprüche des AG werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.	9.3.2	Sobald der Subunternehmervertrag zustande kommt, ist der AN verpflichtet, die Arbeiten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, die im Einzelfall von einem zwischen AG und dem Kunden des AG vereinbarten Service Level Agreement, falls vorhanden, abhängen kann, zu erledigen, wobei die Vertragsparteien darüber einig sind, dass Werkstage die Wochentage von Montag bis Samstag sind.
9	Instandsetzung und Sofortmaßnahmen	9.3.3	Bei einer kompletten Abschaltung oder einer anderen Funktionsstörung der Ausrüstung, hat der AN zu garantieren, dass innerhalb der vom VDS vorgeschriebenen Zugriffszeit nach Eingang einer solchen Meldung beim AN, ein Einsatzbereiter und fachlich qualifizierter Mitarbeiter eintrifft, der über das notwendige Equipment und die notwendigen Ersatzteile verfügt, sofern diese lieferbar sind.
9.1	Situation	9.3.4	Besteht Gefahr für Personen, Material oder das Gebäude, hat der AN sofort geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit einleiten (z.B. Austausch des defekten Teils oder Gerätes), den AG über eines der verfügbaren Mittel zu benachrichtigen und ihm das ausgebaute defekte Teil oder Gerät zu übergeben
9.1.1	Bei „Instandsetzung und Sofortmaßnahmen“ handelt es sich um Arbeiten zur dringend notwendigen (temporären oder dauerhaften) Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Ausrüstung / Anlagen beim Kunden des AG, wenn die Ausrüstung / Anlagen beim Kunden des AG ohne Fehlerbeseitigung nicht funktionsbereit ist. Umfasst sind nur solche Ausrüstung / Anlagen, die auch im Leistungsumfang des Hauptauftrages zwischen AG und Kunden stehen und im Zusammenhang mit der hier beauftragten Leistung des vorliegenden Subunternehmervertrages stehen. Solche Fehler müssen sofort vor Ort beim Kunden durch den AN beseitigt werden.	10	Auftragnehmererklärungen und -pflichten
9.1.2	Ist es nicht möglich den Fehler sofort zu beseitigen, müssen Arbeiten zum Schutz und zur Sicherung der defekten Ausrüstung / Anlage beim Kunden des AG durchgeführt werden, bis diese repariert ist. Die entstehenden Kosten werden dem AN separat vergütet auf Basis der in Anlage 3 festgelegten Preise. Sollten keine Preise hierzu vereinbart sein, gelten die nachfolgenden Ziffern.	10.1	Der AN versichert dass, <ul style="list-style-type: none"> - er seinen Betriebsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. - er in Deutschland ein Gewerbe angemeldet hat. - er in der Handwerksrolle eingetragen ist. - dass eine Mitgliedschaft bei einer Berufsgenossenschaft besteht und die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden. - dass er nicht ausschließlich für den AG tätig ist. Er ist verpflichtet, dem AG jede Änderung der Situation, die zu einer Scheinselbstständigkeit führen könnte, unverzüglich zu melden.
9.2	Angebotserstellung	10.2	Eine Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde/Stelle für obige Punkte muss der AN unaufgefordert schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss dem AG nachweisen. Dies ist Voraussetzung für die Fähigkeit jeglicher Entgeltforderung des AN gegenüber dem AG.

Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer, BVB Nachunternehmer

10.3	<p>Der AN versichert, dass er auf den Baustellen, die Gegenstand des mit dem AG geschlossenen Vertrages sind, Arbeitnehmer beschäftigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen besitzen und deshalb keine Arbeitserlaubnis benötigen. - die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind, soweit sie aus anderen Ländern (Drittstaaten) kommen. 	11.4	Verstößt der AN gegen die Bestimmungen des MiloG, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
10.4	<p>Der AN ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß sozialversichert sind. - dass er die in Deutschland gültigen Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere das Schwarzarbeitergesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Arbeitnehmerentsendegesetz zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. - die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohnes und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. - über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Umweltschäden zu verfügen, mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5.000.000,00 EUR (fünf Millionen EUR) pro Schadensfall. Eine Versicherungsbestätigung muss der AN unaufgefordert schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss dem AG nachweisen. Dies ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Entgeltforderung des AN gegenüber dem AG. - dass er dafür Sorge trägt, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsnachweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Der AG kann die Ausweise auch stichprobenweise kontrollieren. - ein Qualitätsmanagementsystem in seinem Betrieb einzuhalten etwa ISO 9001 oder vergleichbar. - die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Die Übertragung an Dritte und weitere Subunternehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen. 	12	Beendigung des Subunternehmervertrages
		12.1	Ende des Hauptvertrages
		12.1.1	Sofern der Hauptvertrag zwischen dem Kunden des AG und dem AG, zu dessen Erfüllung ganz oder teilweise der AN durch diesen Subunternehmervertrag beauftragt wurde (im Text dieses Subunternehmervertrages „Hauptvertrag“ genannt), teilweise oder ganz beendet wird, so steht dem AG das Recht zu, auch diesen Subunternehmervertrag entsprechend teilweise oder ganz zu beenden durch Kündigung zum Zeitpunkt des teilweisen oder ganzen Endes des Hauptvertrages zwischen dem Kunden des AG und dem AG.
		12.1.2	Der AG wird den AN spätestens 14 Tage nach Kenntnis vom Ende des Hauptvertrages über den Beendigungszeitpunkt informieren.
		12.1.3	Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen und überlassenes Material zurück zu geben. § 648 Satz 2 und 3 BGB und § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B finden in diesem Fall keine Anwendung.
		12.1.4	Darüber hinaus gehende Ansprüche des AG gegen den AN bleiben unberührt.
		12.1.5	Sollte der AN für die ganze oder teilweise Beendigung des Hauptvertrages verantwortlich sein (z.B. aufgrund einer Schlechtleistung oder ungehörigen Verhaltens), so ist der AN verpflichtet, dem AG den hieraus entstehenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns auch bei einfacher Fahrlässigkeit zu ersetzen.
		12.2	Bei Beauftragung von wiederkehrenden Leistungen kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen ordentlich gekündigt werden. Sollte keine Kündigung erfolgen, so verlängert sich der Vertrag in Bezug auf die wiederkehrenden Leistungen jeweils um die unten angegebene Kündigungsfrist
11	Compliance	13	Angebotsbindung
11.1	<p>Der „Compliance Annex for Suppliers“ ist integraler Bestandteil des Vertrages und dessen Geltung wird hiermit vereinbart. Der „Compliance Annex for Suppliers“ ist online abrufbar unter der Adresse: https://chubbsfs.com/de-de/geschaeftsbedingungen/</p> <p>Zudem gelten die „Datenschutzbestimmungen Einkauf“, ebenfalls online abrufbar unter der Adresse: https://chubbsfs.com/de-de/geschaeftsbedingungen/</p>	13.1	Sollte der AN diesen Subunternehmervertrag einseitig gezeichnet an den AG übermittelt haben, so ist der AN an dieses Vertragsangebot unwiderruflich bis zum Ablauf von 2 Monaten gebunden. Ziel der Bindung ist es, für die Angebotslegung beim Kunden des AG bereits eine verbindliche Position der Subunternehmer des AG zu besitzen, um ein valides und bindendes Angebot durch den AG an den Kunden unterbreiten zu können.
11.2	<p>Der AN garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiloG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.</p>	13.2	Sollte der AG nach Ablauf von 2 Monaten immer noch in Verhandlung mit dem AG sein, so kann der AG die zuvor erwähnte Angebotsbindung einseitig nochmals um 2 Monate verlängern. Dies geschieht durch Erklärung an den AN. Der AN kann hiergegen innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AG widersprechen, wodurch es nicht zu einer weiteren Verlängerung kommt.
11.3	<p>Sollte der AG aufgrund von Verstößen gegen das MiloG durch den AN von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AN den AG vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.</p>	13.3	Sobald der AG den entsprechenden Hauptvertrag geschlossen hat, oder nicht bekommen hat, oder einen anderen Subunternehmer engagiert hat, wird der AG den AN unverzüglich informieren.
		13.4	Sofern der AG den Hauptauftrag erhalten hat, dauert die Bindung nach dem Tag der Information des AG gemäß Ziffer 13.2 nur noch 2 Wochen, innerhalb der sich der AG entscheiden kann, ob er das Angebot des AN annimmt und der AN mit der Erledigung des Hauptauftrages oder Teilen davon beauftragt wird.

13.5 Sofern der AG den Hauptauftrag nicht bekommen hat, ist der AN nach dem Tag der Information des AG gemäß Ziffer 13. frei darin, das Vertragsangebot gegenüber dem AG zu widerrufen.

13.6 Solange der AG diesen Vertrag nicht unterzeichnet, besteht kein berechtigtes Vertrauen des AN, dass der AG diesen Vertrag auch abschließen wird, es sei denn der AG teilt dem AG gegenteiliges ausdrücklich schriftlich mit.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (CISG).

14.2 Gerichtsstand ist München, Deutschland.

14.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Subunternehmervertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.

14.4 Sonstige Abreden, die diesen Subunternehmerverträge nicht verändern, können in Textform vorgenommen werden. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses selbst. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich und begründen auch keinerlei Ansprüche oder Rechte irgendeiner Art.

14.5 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

14.6 Bei Zu widerhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

14.7 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Subunternehmervertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahekommt und rechtlich durchführbar ist.